

BEITRAGSORDNUNG (BO)



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Beitrag

Die Mitglieder sind nach § 10 der Satzung verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 2 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beträgt 0,5 % v.H. der Bemessungsgrundlage (s. § 3), abgerundet auf volle 0,05 €.
2. Der Landesverbandshauptvorstand wird ermächtigt, den in der Beitragsordnung vorgesehenen Beitragssatz durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Landesverbandshauptvorstandsmitglieder über die in § 10 möglichen Beitragsanpassungen hinaus vorzunehmen. Er bedarf dazu der nachträglichen Genehmigung des nächsten Landesverbandstages.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Eingangsstufe des geltenden Grundgehalts bzw. -entgelts in jeder Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe – der jeweils zum 01.01. des Jahres geltenden Tabellen.

§ 4 Beitragsstufen

Stufe 1: Vollzeit – Beitragssatz (siehe § 2)

Stufe 2: 99,9% Teilzeit – 90% Teilzeit: Beitragssatz (siehe § 2) gemindert um 10%

Stufe 3: 89,9% Teilzeit – 80% Teilzeit: Beitragssatz (siehe § 2) gemindert um 20%

Stufe 4: 79,9% Teilzeit – 70% Teilzeit: Beitragssatz (siehe § 2) gemindert um 30%

Stufe 5: 69,9% Teilzeit – 60% Teilzeit: Beitragssatz (siehe § 2) gemindert um 40%

Stufe 6: 59,9% Teilzeit – 50% Teilzeit: Beitragssatz (siehe § 2) gemindert um 50%

§ 5 Beiträge für Auszubildende, Steuer- und Finanzanwärter

Der monatliche Beitrag ist für Auszubildende, Steuer- und Finanzanwärter auf 0,00 € ermäßigt (Schnuppermitgliedschaft während der Ausbildungs- bzw. Studienzeit).

§ 6 Beiträge für Mitglieder in Elternzeit

Für Mitglieder in Elternzeit ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag auf 7,00 € monatlich.

§ 7 Beiträge für Pensionäre und Rentner

Für Pensionäre und Rentner ermäßigt sich der Beitrag auf 7,00 € monatlich.

§ 8 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die Grundwehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen vergleichbaren Dienst ableisten und die ohne Fortzahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, können beantragen, vom Zeitpunkt der Antragserteilung an beitragsfrei gestellt zu werden. Dies gilt nicht bei Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragsteilfreistellung (Härteklausele); sonstiger Mindestbeitrag

Mitglieder, die finanzielle Gründe zur Beitragsreduzierung beweisrelevant vorbringen, können beantragen, vom Zeitpunkt der Antragsstellung an beitragsanteilig frei gestellt zu werden. Dies gilt nicht bei Kündigung der Mitgliedschaft. Der sonstige Mindestbeitrag beträgt 7,00 €.

§ 10 Beitragsänderungen

Beitragsänderungen können aufgrund von Besoldungs- oder Entgelterhöhungen grundsätzlich jeweils zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden. Die jeweilige Änderungsrate ist auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom Landesverbandshauptvorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesverbandshauptvorstandsmitglieder zu bestätigen.

§ 11 Beitragszahlung

Der monatliche Beitrag nach Anlage 1 der Beitragsordnung soll möglichst im Wege des Abbuchungsverfahrens vierteljährlich eingezogen werden. Die Fälligkeiten sind der 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November eines jeden Jahres. Zum 01. April 2014 wurde infolge der Umstellung auf das neue europäische Zahlungsverfahren SEPA (Single Euro Payment Area) die Einzugsermächtigung durch ein sogenanntes SEPA-Mandat ersetzt. Die Deutsche SteuerGewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DSTG LV M-V) e.V. als Zahlungsempfänger informiert die Mitglieder vorab schriftlich zur Anwendung des (neu) erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Dabei wird jedem Mitglied die Gläubiger-Identifikationsnummer der DSTG LV M-V e.V. und seine Mandatsreferenz mitgeteilt. Beide Angaben sind dann für das Mitglied zur Identifikation und Kontrolle auf dem Kontoauszug im Verwendungszweck der Belastung zu finden. Anderweitige Beitragszahlung, wie per Überweisung bzw. Barzahlung, die der Genehmigung der Landesverbandsleitung bedürfen, hat sich an diesen Abbuchungsterminen (Lastschriftverfahren) zu orientieren.

§ 12 Verpflichtung und Verjährung

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung ist das Mitglied verpflichtet beitragsrelevante Veränderungen der Stammdaten mit Eintritt der Änderung anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt schriftlich über den jeweiligen Ortsverband bei der Landesverbandsleitung der DSTG LV M-V (e.V.).

Die Änderung wird ab dem Monat des Ereignisses bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist auch für Mitgliedsbeiträge ist nach § 195 BGB 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist und der Stichtag ist immer der 31. Dezember. Nach dem Gesetz gilt es ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, d.h. ab schriftlicher Kenntnis der Landesverbandsleitung der DSTG LV M-V (e.V.) durch die Anzeige des Mitglieds.

§ 13 Nichtzahlung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nach, ist es zu mahnen. Dafür kann eine Mahngebühr erhoben werden.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der DSTG LV M-V (e.V.). Die Gewerkschaft kann nur am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder verklagt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden ggf. gerichtliche Maßnahmen eingeleitet. Das Ausschlussverfahren nach § 4 der Satzung der DSTG LV M-V (e.V.) bleibt davon unberührt. Anfallende Unkosten zu Lasten der DSTG LV M-V (e.V.), wie Bankgebühren aufgrund eines fehlgeschlagenen Einzugs, dessen Ursache sich beim Mitglied begründet, sind auf das Mitglied wertmäßig umzulegen.
3. In besonderen Fällen kann die Landesverbandsleitung (§ 18 der Satzung) Mitglieder zeitlich befristet von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen.

§ 14 Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge

Mitglieder, die fehlerhaft höhere Beiträge gezahlt haben, als sie nach dieser Beitragsordnung hätten zahlen müssen, erhalten eine Rückerstattung. Maximal können die Beiträge grundsätzlich für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Bekanntwerden des Fehlers rückerstattet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 15 Ermächtigung

Der Landesverbandshauptvorstand wird ermächtigt, die Beiträge für Auszubildende, Anwärter, Mitglieder in Elternzeit sowie Rentner und Pensionäre herabzusetzen, falls sich die an den dbb Bund / Land und / oder die DSTG Bund abzuführenden Kopfbeiträge für diesen Personenkreis ermäßigen.

§ 16 Zuständigkeit bei Anträgen

Zuständig für die Anträge ist die Landesverbandsleitung (§ 18 der Satzung).

§ 17 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde auf dem Landesverbandstag am 19.09.2024 verabschiedet und tritt mit den Änderungen am 01.01.2025 abschließend in Kraft.